

Polzeiverordnung

Polzeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden

Vom 16. Juli 1998 (geändert am 5. November 1998, am 15. Juni 2000 und am 17. Januar 2002)

Auf der Grundlage der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Juli 1998 folgende Polzeiverordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
 - § 1 Begriffsbestimmung

- II. Schutz gegen Lärmbelästigung
 - § 2 Schutz der Nachtruhe
 - § 3 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
 - § 4 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
 - § 5 Benutzung von Sport- und Spielstätten
 - § 6 Haus- und Gartenarbeiten
 - § 7 Benutzung von Wertstoffcontainern

- III. Ordnung und Sauberkeit
 - § 8 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

- IV. Tiere
 - § 9 Tierhaltung
 - § 10 Taubenfütterungsverbot

- V. Öffentliche Belästigungen
 - § 11 Stadtreicherei und öffentliche Belästigungen
 - § 12 Gefährdung durch Benutzen von Rollschuhen, Rollerskates oder Skateboards

- VI. Bekämpfung von Ratten
 - § 13 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- VII. Hausnummern
 - § 14 Hausnummern

- VIII. Schlussbestimmungen
 - § 15 Zulassung von Ausnahmen
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 In-Kraft-Treten

Anlage 1, Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Ortspolizeibehörde nach § 64 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ist die Landeshauptstadt Dresden.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Schutz der Nachtruhe

Es ist untersagt, Montag bis Freitag in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr und Sonnabend und Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 7.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

§ 4

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Benutzung von Sport- und Spielstätten

Auf öffentlich zugängigen Sport- und Kinderspielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, ist an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Dies gilt nicht für die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie für organisierte Sportveranstaltungen.

Die Bestimmungen des SächsSFG bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen nicht in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, verboten.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:

- Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- und Motorsensen mit Verbrennungsmotoren,
- das Hämmern,
- das Sägen,
- das Bohren,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichem.

Die Bestimmungen der 8. BImSchV (Rasenmäherlärmverordnung) sowie des SächsSFG bleiben hiervon unberührt.

§ 7*

Benutzung von Wertstoffcontainern

Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr, an Sonnabenden vor 7.00 und nach 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Auf den Wertstoffcontainern sind die zulässigen Einwurfzeiten (bzw. Verbotszeiten) schriftlich anzubringen.

III. Ordnung und Sauberkeit

§ 8

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur mit klarem Wasser oder unter Verwendung biologisch abbaubarer Zusätze gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

* entspricht der Änderung vom 5. 11. 1998, amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/98 vom 3. 12. 1998, Seite 16

** entspricht der Änderung vom 15. 6. 2000, amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 27/2000 vom 6. 7. 2000, Seite 11

IV. Tiere

§ 9

Tierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
- (2) Durch den Hundehalter bzw. -führer sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- (3) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen im Sinne § 1 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammeln von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht in den in der Anlage 2 aufgeführten Gebieten ein lokal begrenzter Leinenzwang für Hunde. **
- (6) Hunde müssen ein Halsband mit Steuermarke tragen. **
- (7) Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenhunde. **

§ 10

Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen auf öffentlichen Straßen im Sinne § 1 nicht gefüttert werden.

V. Öffentliche Belästigungen

§ 11

Stadtstreichei und öffentliche Belästigungen

Auf öffentlichen Straßen im Sinne § 1 ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen,
- b) aggressiv zu betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder Anfassen,
- c) die Notdurft zu verrichten,
- d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

§ 12

Gefährdung durch Benutzen von Rollschuhen, Rollerskates oder Skateboards

Das Befahren mit Rollschuhen, Rollerskates oder Skateboards ist auf den in Anlage 1 genannten öffentlichen Wegen und Plätzen verboten.

VI. Bekämpfung von Ratten

§ 13

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

VII. Hausnummern

§ 14

Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17

Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört;
2. entgegen § 3 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
4. entgegen § 5 auf öffentlich zugängigen Sport- und Kinderspielplätzen an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr keine Rücksicht auf das Ruhebedürfnis anderer nimmt;
5. entgegen § 6 lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt;
6. entgegen § 7 dieser Satzung die Wertstoffcontainer zu untersagten Zeiten nutzt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht und entgegen § 8 Abs. 2 Motorraum- und/ oder Unterbodenwäsche vornimmt;

8. entgegen § 9 Abs. 1 Haustiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt, entgegen § 9 Abs. 2 Hunde nicht von öffentlich zugängigen Kinderspiel- oder Sportplätzen fernhält, entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass auf öffentlichen Straßen im Sinne § 1 abgelegter Tierkot unverzüglich beseitigt wird, entgegen § 9 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen im Sinne § 1 Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt, *entgegen § 9 Abs. 5 in der Anlage 2 aufgeführten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt und entgegen § 9 Abs. 6 als Hundehalter bzw. -führer nicht dafür sorgt, dass der Hund ein Halsband mit Steuermarke trägt;
9. entgegen § 10 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert;
10. entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen im Sinne § 1 lagert, nächtigt, aggressiv bettelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit oder Rauschzustände belästigt oder behindert;
11. entgegen den Vorschriften im § 12 mit Rollschuhen, Rollerskates oder Skateboards die in Anlage 1 benannten öffentlichen Wege und Plätze befährt;
12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und der Ortspolizeibehörde anzeigt;
13. entgegen § 14 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
14. entgegen § 14 Abs. 3 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.

(2)** Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1 000 EUR geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde.

* entspricht der Änderung vom 15. 6. 2000, amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 27/2000 vom 6. 7. 2000, Seite 11

** entspricht der Änderung vom 17. 1. 2002, amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 5/2002 vom 31. 1. 2002, Seite 15

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden vom 21. März 1997 außer Kraft.

Dresden, 22. Juli 1998

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

* amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt
Nr. 31/98 vom 30. 7. 1998, Seiten 15, 16

Anlage 1

zur Polizeiverordnung der
Landeshauptstadt Dresden

Fahrverbot mit Rollschuhen, Rollerskates und Skateboards

- Brühlsche Terrasse einschließlich
Freitreppe
- Theaterplatz
- Schloßplatz
- Fußgängertunnel Hauptstraße
- Fußgängertunnel Pirnaischer Platz
- Prager Straße im überdachten Bereich

Anlage 2

zur Polizeiverordnung der
Landeshauptstadt Dresden

Leinenzwang für Hunde

- Ortsamt Altstadt
Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße,
Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke, Gebiet der Marienbrücke und der
Albertbrücke
- Ortsamt Neustadt
Staufenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastraße,
Eisenbahnstraße, Uferstraße, außerhalb der Elbwiese, Brockhausstraße, Wilhelminenstraße,
Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiet der Marienbrücke und der
Albertbrücke